

SICHERHEITSDATENBLATT

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikation:

TREX® WOOD-POLYMER PRODUCTS

Farben: Woodland Braun: Madeira, Winchester Grau, Satteln, Cayenne, Amber, Espresso. TREX TRANSCEND® DECKING PRODUCTS, Klassische Laterne, Schotterweg, Feuerstelle, Baumhaus, Lavagestein, Gewürzrum, Seilschwingen, TREX ENHANCE™ DECKING PRODUCTS, Beach Dune, Clam Shell, TREX SELECT™ DECKING PRODUCTS, Feuerstein, Barrel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Holzpolymerprodukte für den industriellen Einsatz.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

TREX COMPANY, INC.

245 Capitol Lane
Winchester, VA 22602
Tel.: + 1 800 289 8739

1.3.1. Verantwortliche Person: Kyle Lancaster
E-mail: klancaster@trex.com

1.4. Notrufnummer: Giftnotruf Berlin : +49 30 30686 711

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung 1999/45/EG:

Nicht als gefährliches Gemisch betrachtet.

R-Sätze: -

S-Sätze: -

2.2. Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnung erforderlich.

2.3. Sonstige Angaben:

Staub kann Nase, Rachen und Atemwege reizen und mechanische Reizung in den Augen verursachen. Wiederholte Exposition gegenüber bestimmten Holzstäuben kann allergische Reaktionen der Haut und der Atemwege einschließlich Asthma und Rhinitis hervorrufen. Inhalation bestimmter Holzfasern kann Nasenkrebs verursachen. Ruß ist ein mögliches Karzinogen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Gemische:

Bezeichnung	CAS Nr.:	EU Nr.:	REACH Reg. Nr.:	Kozn (%)	Einstufung				
					REACH		CLP		
					Gef. symb.	R-Sätze	Gefahre npiktogr amm	Gefahrenklasse	H-Sätze
Ruß*	1333-86-4	215-609-9	-	< 1	-	-	-	-	-

*Vom Hersteller klassifizierte Substanz oder Substanz, die keine obligatorische Klassifikation gemäß den EU-Richtlinien hat.

Weitere Komponenten: Holzfaserstaub: 50 – 60 %, Polyethylen: 40-50 %.

Hinweis: Holzstaub und Ruß sind in einer Polyethylenmatrix enthalten. Enthält gebrauchte Thermoplaste und Holzabfälle. Plastik wird hauptsächlich von wiedergewonnenen/recyclten Einkaufstaschen und Stretchfolie, Holzfasern normalerweise aus der Möberherstellerindustrie und/oder Abfall-Pellets gewonnen. Das Standardprodukt besteht zu etwa 40-50% aus Thermoplast und zu 50-60% aus Holzfasern.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Es wird nicht erwartet, dass die Einnahme ein Problem darstellt.
- Bei Unwohlsein einen Arzt hinzuziehen.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Falls Reizung der Atemwege, Husten, Kurzatmigkeit, Keuchen oder Engegefühl in der Brust nach Exposition gegenüber Staub auftritt, aus dem Expositionsbereich entfernen, sofortige medizinische Versorgung einholen und einen Arzt hinzuziehen.

NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Kontaktbereiche mit Wasser und Seife waschen.
- Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Gründlich mit Wasser spülen.
- Falls Reizung auftritt, medizinische Hilfe einholen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

keine Angaben verfügbar

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Wasser.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brandeinwirkung kann toxische Rauchgase erzeugen. Hohe Staubbelastung kann ein Potenzial zur Explosion erzeugen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Rauch, Kohlenmonoxid, Acetaldehyd, Formaldehyd, Ameisensäure, Essigsäure

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Wasser verwenden, um das dem Feuer ausgesetzte Produkt kühl zu halten. Bei Bränden in geschlossenen Räumen müssen Feuerwehrleute ein unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Nicht bekannt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften. Nicht in die Umwelt/ Kanalisation gelangen lassen. Im Falle einer Freisetzung sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Wenn staubige Bedingungen infolge von Schneiden oder Sägen entstehen, den Staub befeuchten, so dass er auf den Boden fällt, dann zur Entsorgung aufkehren oder aufsaugen. Reinigungsarbeiten durchführendes Personal muss Schutzausrüstung verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten!

Technische Maßnahmen:

TREX® WOOD-POLYMER LUMBER ist nicht bestimmt zum Tragen von Lasten oder für schwere bauliche Anwendungen. Konsultieren Sie bitte das Code-Verzeichnis, NER-508, von Trex® Wood-Polymer Lumber und die Unternehmensliteratur für die ordnungsgemäße Verwendung. Trex® Wood-Polymer Lumber ist schwerer als die meisten herkömmlichen Holzprodukte, ordnungsgemäße Handhabung ist erforderlich, um Schäden oder Verletzungen zu verhindern. Nicht im Kamin verbrennen oder als Brennholz verwenden.

In gut-belüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine speziellen Vorschriften

- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
 Technische Maßnahmen, Lagerung:
 Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Vor starken Oxidationsmitteln oder brennbarem Material geschützt aufbewahren.
 Alle Anweisungen auf dem Etikett befolgen.
 Inkompatible Materialien: starke Oxidationsmittel
 Verpackungsmaterial: keine speziellen Maßnahmen!

- 7.3. Spezifische Endanwendungen:
 Keine speziellen Vorschriften.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- 8.1. Zu überwachende Parameter:

Expositionsgrenzwerte: -

DNEL		Expositionswege:	Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Arbeiter	Verbraucher			
		Dermal	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	
		Inhalativ	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	
		Oral	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	

PNEC			Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Wasser	Erdboden	Luft		
			Kurzzeitig (einmalige Anwendung) Langzeitig (kontinuierlich)	
			Kurzzeitig (einmalige Anwendung) Langzeitig (kontinuierlich)	
			Kurzzeitig (einmalige Anwendung) Langzeitig (wiederholt)	

- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:
 Der Arbeitgeber ist verpflichtet das Ausmaß der Exposition auf niedrigstem Grade zu halten, auf dem nach aktuellem wissenschaftlichen Standpunkt keine gesundheitsschädigenden Wirkungen des Produktes auftreten.
- 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
 Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.
 In gut-belüfteten Bereichen verwenden.
 Bewährte Praktiken der persönlichen Hygiene sollten stets befolgt werden.
- 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung:
1. Augen-/ Gesichtsschutz: Sicherheitsbrille mit Seitenblenden oder Schutzbrille sollten zum Schutz vor Staubpartikeln getragen werden.
 2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: Keine spezielle Ausrüstung erforderlich.
 - b. Andere: Keine spezielle Ausrüstung erforderlich.
 3. Atemschutz: zugelassene Staubschutzmasken müssen unter staubigen Bedingungen oder bei Wahrscheinlichkeit des Einatmens von Stäuben verwendet werden.
 4. Thermische Gefahren: Nicht bekannt.
- 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
 Keine speziellen Vorschriften

Die Voraussetzungen unter Punkt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter	Testmethode	Bemerkungen:
1. Aussehen:		grauer, roter, brauner Feststoff
2. Geruch:		geruchlos
3. Geruchsschwelle		keine Angaben

4. pH-Wert:	keine Angaben
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	> 110°C
6. Siedebeginn und Siedebereich:	keine Angaben
7. Flammpunkt:	> 370°C
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben
9. Entzündbarkeit:	keine Angaben
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine Angaben
11. Dampfdruck:	keine Angaben
12. Relative Dichte:	0,96
13. Löslichkeit(en):	in Wasser: vernachlässigbar
14. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Angaben
15. Selbstentzündungstemperatur:	395°C
16. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben
17. Viskosität:	keine Angaben
18. Explosive Eigenschaften:	keine Angaben
19. Oxidierende Eigenschaften:	keine Angaben

9.2. Sonstige Angaben:
keine Angaben verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1. Reaktivität:
Nicht bekannt.
- 10.2. Chemische Stabilität:
Stabil.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:
Hitze, Flammen, Bildung von Stäuben.
- 10.5. Unverträgliche Materialien:
Starke Oxidationsmittel
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Rauch, Kohlenmonoxid, Acetaldehyd, Formaldehyd, Ameisensäure, Essigsäure

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Akute Toxizität: nicht bekannt.
Reizung: keine bekannt.
Korrosivität: keine bekannt.
Sensibilisierung: nicht bekannt.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung: keine bekannt.
Krebserzeugende: keine bekannt.
Mutagenität: keine bekannt.
Reproduktionstoxizität: keine bekannt.
- 11.1.1. Bei registrierungspflichtigen Stoffen - Angaben auch kurze Zusammenfassungen:
keine Angaben verfügbar
- 11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
keine Angaben verfügbar
- 11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:
Verschlucken, Einatmen, Haut-und Augenkontakt.
- 11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:
keine Angaben verfügbar
- 11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:
keine Angaben verfügbar
- 11.1.6. Wechselwirkungen:
keine Angaben verfügbar
- 11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:
Keine Angaben
- 11.1.8. Sonstige Angaben:
IARC hat festgestellt, dass es genügend Beweise gibt, um Holzfasern als humanes Karzinogen einzustufen. IARC hat Ruß als ein mögliches humanes Karzinogen auf Grundlage von Tierdaten eingestuft. Wenn Holzfasern und Ruß in eine Polymermatrix eingebunden werden, ist die Exposition nahezu ausgeschlossen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1. Toxizität:
keine Angaben verfügbar

- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:
keine Angaben verfügbar
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial:
keine Angaben verfügbar
- 12.4. Mobilität im Boden:
keine Angaben verfügbar
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
keine Angaben verfügbar
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen:
keine Angaben verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:
Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.
- 13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/ Gemischs
Entsorgung des Abfalls als gewöhnlicher Abfall.
Während der Entsorgung des Produkts, seiner Rückstände und seiner Verpackung sind nationale und lokale Vorschriften zu beachten.
Die unten angegebenen EAK-Schlüssel sind lediglich Empfehlungen, sie bedürfen aber eventuell einer Anpassung aufgrund besonderer Umstände, in solchen Fällen wäre eine neue Klassifizierung erforderlich.
- 13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials
Keine speziellen Maßnahmen! Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.
- 13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:
Nicht bekannt.
- 13.1.4. Entsorgung über das Abwasser:
Nicht bekannt.
- 13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:
keine Angaben verfügbar

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

- 14.1. UN-Nr.:
-
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
-
- 14.3. Transportgefahrenklassen:
-
- 14.4. Verpackungsgruppe:
-
- 14.5. Umweltgefahren:
-
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
-
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:
-

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2009 DER KOMMISSION vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

RICHTLINIE 1999/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: -

16. SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: -

Abkürzungen:

DNEL: Derived no effect level. PNEC: Predicted no effect concentration. CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität; PBT - persistent, bioakkumulierbar und toxisch n.d.: nicht definiert. n.a.: Nicht anwendbar.

Quellen der wichtigsten Daten: -

Relevante R-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3: -

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3: -

Schulungshinweise: -

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung: -

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt verfassten Informationen, Daten, Empfehlungen, die wir zum Zeitpunkt der Erstellung für genau, stichfest und sachgerecht halten, beruhen auf den Kenntnissen unserer Experten. Ohne Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit dienen diese dargelegten Informationen nur als Gebrauchsanweisung. Bei der Verarbeitung und Handhabung des Produktes können unter gewissen Umständen weitere Erwägungen von Nöten sein, die hier nicht aufgelistet worden sind. Weder Hersteller/Einführer/Händler, noch Ersteller des Sicherheitsdatenblattes, die nicht im Kenntnis der Verwendungs- und Handhabungsumstände des Produktes sind, geben eine Garantie für die Qualität des Produktes, und bestätigen die Sicherstellung bezüglich Stichfestigkeit und Sachgerechtigkeit der in diesem Sicherheitsdatenblatt verfassten Informationen, Daten und Empfehlungen. Weder Hersteller/Einführer/Händler, noch Ersteller des Sicherheitsdatenblattes können hinsichtlich in diesem Sicherheitsdatenblatt verfasster Daten, oder evt. Schadensfälle, Verluste, Verletzungen, Unfälle, bzw. diesen ähnlicher oder anderer Folgen, die mit den hier dargelegten Informationen in Verbindung gebracht werden können, zur Verantwortung gezogen werden. Die Erwägung der Verlässlichkeit der in diesem Sicherheitsdatenblatt verfassten Informationen und die Feststellung der konkreten Verwendungs- und Handhabungsmethode ist die Verantwortung des Verwenders. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.